

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/18 2002/03/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art9 Abs1;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art9 Abs5;

AVG §58 Abs2;

EURallg;

TKG 1997 §1;

TKG 1997 §32 Abs1;

TKG 1997 §41 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid (mit dem eine Zusammenschaltungsanordnung erlassen worden ist) ist von der Geltung der in der im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten Präambel der Zusammenschaltungsanordnung angeführten "Vorgängerbescheide" nicht abhängig und baut auch auf diesen nicht in einer Form auf, dass im Falle der Aufhebung eines dieser Bescheide dem angefochtenen Bescheid die Rechtsgrundlage entzogen würde. Vielmehr enthält auch der angefochtene Bescheid sämtliche Festlegungen, wie sie in inhaltlich gleicher oder ähnlicher Weise in den angeführten Vorgängerbescheiden enthalten sind; die getroffenen Anordnungen werden im angefochtenen Bescheid auch in einer den Anforderungen des § 58 Abs. 2 AVG entsprechenden Weise begründet. Die Beschwerdeführerin hätte die Möglichkeit gehabt, jeden einzelnen ihrer Ansicht nach rechtswidrigen Punkt des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde zu bekämpfen und dadurch gegebenenfalls die Aufhebung ex tunc zu erreichen (Näheres hiezu im vorliegenden Erkenntnis).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030124.X03

Im RIS seit

27.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at